

Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb

Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb

1.- 4. und 6.- 15. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb für die Flächen

- 1. Änderung "LS-S1 Steinwoll", Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen**
- 2. Änderung „LM-S2 Heidehof“, Stadt Laichingen, Gemarkung Machtolsheim**
- 3. Änderung „L-Gem1 Kindertagesstätte“, Stadt Laichingen,**
- 4. Änderung „L-W1 Bleichberg“, Stadt Laichingen,**
- 6. Änderung „W-S1 Laichenfeld“, Gemeinde Westerheim,**
(von der Genehmigung ausgenommen)
- 7. Änderung „W-S2 Schuppen 440“, Gemeinde Westerheim,**
- 8. Änderung „W-M1 Arrondierung“, Gemeinde Westerheim,**
- 9. Änderung „W-V1 Versorgung“, Gemeinde Westerheim,**
- 10. Änderung „W-V2 Versorgung“, Gemeinde Westerheim,**
- 11. Änderung „M-Gr1 Breite III“, Gemeinde Merklingen,**
- 12. Änderung „M-Ver1 Park + Ride Bahnhofstempel“, Gemeinde Merklingen**
- 13. Änderung „N-M1 Herdsteig“, Gemeinde Nellingen,**
- 14. Änderung „N-W1, N-M2 Bruckäcker BA V“, Gemeinde Nellingen,**
- 15. Änderung „H-W1 Ob der Steige“, „H-LW1 Am Berg VII“ Gemeinde Heroldstatt,**

In der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb am 18.01.2018 wurde in öffentlicher Sitzung die 1.- 4. und 6.- 15. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb, beschlossen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Kreisentwicklung, Bauen, hat mit Erlass vom 16.08.2018, Az. 21.P/621.17 die 1.- 4. und 6.- 15. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes aufgrund von § 6 BauGB genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen wurde die 6. Änderung „W-S1 Laichenfeld“. Die Fläche wurde im Plan rot bandiert und durchkreuzt und in der Zeichenerklärung sowie in der Begründung erläutert.

Der erneute Beschluss (Beitrittsbeschluss) der Verbandsversammlung zu dem durch den Genehmigungserlass vom 16.08.2018 geänderten Plan einschließlich der Begründung, wurde am 09.05.2019 gefasst.

Die Änderungen befinden sich auf den Gemarkungen der Stadt Laichingen, Laichingen-Suppingen, Laichingen-Machtolsheim, sowie in den Gemeinden Westerheim, Merklingen, Nellingen und Heroldstatt.

Maßgebend für die Genehmigungen sind die Pläne im Maßstab 1:5.000 (Nr. 1 - 7) vom 18.01.2018 / 09.05.2019, gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die jeweiligen Begründungen ebenfalls mit Datum vom 18.01.2018 / 09.05.2019.

Die 1.- 4. und 7.- 15. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1.- 4. und 6.- 15. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht beim Gemeindeverwaltungsverband „Laichinger Alb“, Am Berg 1, Zimmer 10, 72535 Heroldstatt und bei der Stadt Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1.- 4. und 6.- 15. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Dienststunden des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Laichingen:

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Laichingen, den 23.05.2019

Klaus Kaufmann
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender